



Satzung

des

Sportvereines Schwarz-Weiß Schweinsberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 28. Februar 1921 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Schwarz-Weiß Schweinsberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

6. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

7. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

8. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports, sowie der Gemeinschaftspflege;

9. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Sportgeräten und Vereinsheim.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Rechtsausschuss (13)
3. die Mitgliederversammlung (14)

§ 5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. aus 1 bis 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart und
 - d. dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den Abteilungsleitern (sofern nicht § 17 Absatz II eintritt),
 - c. dem Jugendwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er jeweils von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden muss.
4. Der geschäftsführende Vorstand und seine Vertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.



6. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der I. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes sind für die Mitglieder öffentlich. Bei bestimmten Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorgehobener Weise im erheblichen Maße besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereines sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben zu zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Schüler bis zu 14 Jahren und Jugendliche von 14 bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammen gefasst.



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen abhängig zu machen.

§ 8 Mitgliedbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt sind,
4. durch Ausschluss (siehe § 12 II).

§ 10 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sich aktiv in den einzelnen Abteilungen des Vereins zu betätigen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spiel- oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.



§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spiel- und Mannschaftsführer in der betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem in sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperre.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Rechtsausschusses Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung entgültig ist.
4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben.



§ 13 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können nur sein:
 - a. ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereines sind
 - b. Ehrenmitglieder.
3. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Rechtsausschuss handelt in Vertretung der Mitglieder. Im obliegt
 - a. die außergerichtliche Schlichtung von Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse
 - b. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere: die Änderung des Vereinszweckes, die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, das Verfahren gegen den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, dem Rechtsausschuss in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung einzuräumen, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Rechtsausschusses sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Rechtsausschuss die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand ein zu berufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jedem Mitglied, das zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung nehmen will, ist volle Redefreiheit zu gewähren (die Redefreiheit kann zeitlich begrenzt werden).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern des Vorstandes zu bilden, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten.



Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die Folgende Punkte enthalten muss:

- a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Rechtsausschusses, Kassenprüfer und Schriftführer).
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden müssen.
 - g. Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.
 - h. Bestätigung der Abteilungsleiter.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlang wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung muss erfolgen
- a. wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren oder
 - b. auf Antrag.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Vor jeder Wahl sind ein Wahlleiter und zwei Helfer aus der Versammlung zu bestimmen, die die Wahl durchführen und das Ergebnis bekannt geben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammen gefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

2. Sind mehr als 5 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen.
3. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Jugendleiter, der von den einzelnen Abteilungen bestellt wird, geleitet werden.



§ 19 Ehrungen

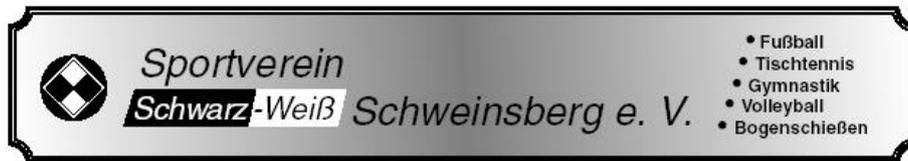
1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines (§ 6 III a. und b.) ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Rechtsausschusses) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Rechtsausschusses) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Die Ehrungsvorschriften werden in der Ehrungsordnung geregelt, diese wird vom Vorstand (nach Anhörung des Rechtsausschusses) erlassen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (§ 6 III).

§ 20 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.



3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Die Verwendung der Daten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angaben der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen und die Sportgeräte des Vereins an die Stadt Stadtallendorf zwecks Förderung von Jugend, Sport und Kultur.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am

18. Januar 2015

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes

Thomas Ziegler (1. Vorsitzender)

Sabine Lauber-Pohle (Schriftführer)